

## 2) Verordnung, die Konstruktion und Einrichtung der Feuersprizen auf dem Lande betr.

(Publ. in Nr. 11. des Amts- und Verordnungsbl. vom 16. März 1853.)

Zur Beseitigung verschiedener Uebelstände, welche sich nach gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Konstruktion der Feuersprizen auf dem Lande gezeigt und öfters die Bekämpfung der ausgebrochenen Feuerbrünste wesentlich erschwert haben, verordnen wir mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hierdurch folgendes:

- 1) Diejenigen Landgemeinden, welche in Zukunft neue Sprizen aufzustellen gedenken, haben bei Anschaffung derselben vorzugswelse auf sogenannte Schlauchsprizen, anstatt der veralteten und weniger brauchbaren Rohrsprizen, Bedacht zu nehmen.
- 2) Sämmtliche Landsprizen des Fürstenthums sind ohne Unterschied sofort mit solchen Gewinden an Rohren und Schläuchen zu versehen, welche denen der in der Hauptstadt des betreffenden Landestheils vorhandenen Sprizen vollkommen gleich sind, nämlich die Landsprizen des Fürstenthums Gera mit denen der Stadt Gera, die des Fürstenthums Schleiz mit denen der Stadt Schleiz und die des Fürstenthums Lobenstein-Uberdors mit denen der Stadt Lobenstein, so daß auf diese Weise ein gemeinsames Arbeiten und eine gegenseitige Anshilfe der gesammten Sprizen eines Landestheils im erforderlichen Falle zu ermöglichen ist.

Die Fürstl. Landrathskämter in Gera, Schleiz und Uberdors sind, ein jedes in seinem Bezirke, mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gera, den 12. März 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.**  
**von Bretschneider.**

Herzog.

## 3) Verordnung gegen das Bettelwesen,

(Publ. in Nr. 12. des Amts- und Verordnungsbl. vom 29. März 1853.)

Nach den uns vorliegenden amtlichen Berichten hat das Bettelwesen in neuerer Zeit auf eine Beforgniß erregende Weise überhand genommen und eine solche Höhe erreicht, daß zu Steuerung dieses Unfugs energische Vorkehrungen um so notwendiger er-